

## **Entgeltklauseln bei sog. Branchenverzeichnissen oftmals unwirksam**

Viele unserer Mandanten haben es schon mehrfach erlebt: Ihnen wird per Fax oder Briefpost ein Formularschreiben zugesandt, welches der Aufmachung nach einen offiziellen und amtlichen Charakter vermittelt. In dem Formular waren die Daten des Adressaten bereits eingetragen und der Adressat des Schreibens sollte die Richtigkeit dieser Angaben überprüfen und anschließend mittels seiner Unterschrift bestätigen. Das Schreiben diente zum Zwecke der Aufnahme in ein Branchenverzeichnis.

### **Vorsicht vor dem Kleingedruckten**

Im Kleingedruckten dieser Formulare verbergen sich oft an versteckter Stelle Hinweise auf eine Vertragslaufzeit von zwei Jahren sowie auf jährliche Kosten von bis zu 600,00 € netto pro Jahr. Viele Adressaten haben diesen Hinweis übersehen und wurden anschließend mit Rechnungen des Verlages, der sich als Betreiber des Branchenverzeichnisses gerierte, konfrontiert.

Fortan wurden penetrante Zahlungsaufforderungen zum Versand gebracht. Bei den Mahnungen wurde oftmals auf amtsgerichtliche Gerichtsentscheidungen Bezug genommen, bei denen der Betreiber des Branchenverzeichnisses den Zahlungsanspruch zugesprochen erhalten hat.

### **BGH entscheidet**

In diesem Zusammenhang möchten wir auf ein jüngeres Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 26.07.2012, Aktenzeichen: VII ZR 262/11, hinweisen, das Sie [auf der Internetseite des BGH im Volltext](#) finden. In diesem Urteil hat der BGH diesem zweifelhaften Geschäftsgebaren einen Riegel vorgeschoben und festgestellt, dass es sich bei einer derartigen Klausel um eine überraschende Klausel im Sinne von § 305 c BGB handelt. Die Klausel wird daher nicht Vertragsbestandteil und aus den entsprechenden Verträgen können keine Zahlungsansprüche geltend gemacht werden.

Trotz dieser Entscheidung werden zahlreiche Adressaten nach wie vor mit den Zahlungsaufforderungen der Betreiber von Branchenverzeichnissen konfrontiert. Zahlungen sollten unter schlichten Verweis auf das Urteil des BGH zurückgewiesen werden.

Wirtschaftsrechtsteam  
von CausaConcilio Rechtsanwälte . Notare  
Dr. Steffen Kraus, Rechtsanwalt  
13.11.2012